



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Bewilligungsbehörden
des MKFFI NRW

per E-Mail

8. April 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 111 (BdH)-
01.12.04.01
bei Antwort bitte angeben

RR'in Jennifer Duda
Telefon 0211 837-2206
Telefax 0211 837-3107
jennifer.duda@mkffi.nrw.de

Haushalts- und zuwendungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Mit beigefügtem Runderlass vom 01.04.2020 hat das Finanzministerium Anwendungshinweise insbesondere zu den VV zu § 23, 44 und 53 LHO im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise bekannt gegeben.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei Bewilligungen aus dem Einzelplan 07 sicherzustellen, bitte ich, neben dem Runderlass des FM folgendes zu beachten:

Erlasse zur Anerkennung von zuwendungsrechtlichen Ausgaben bei bereits laufenden Maßnahmen bzw. Maßnahmen, für die ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wurde oder ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach Nr. 1.3.4 VV zu § 44 nicht erforderlich ist, haben Sie schon teilweise von den Fachabteilungen unseres Hauses erhalten.

Sofern gemäß Abschnitt B, Teil I, Nr.2.2 des o.g. Erlasses fehlende Einnahmen, die insoweit die für die Förderzusage zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 2.4 VV zu § 44 LHO) gemindert haben, als „zuwendungsfähige Ausgaben“ angerechnet werden sollen, ist zunächst darzulegen, dass dem Zuwendungsempfänger ohne diese Einnahmen eine existenzielle Härte widerfährt. Ich bitte, hierzu Kontakt mit der entsprechenden Fachabteilung unseres Hauses aufzunehmen, damit geprüft werden kann, ob zusätzliche Mittel unseres Hauses bereitgestellt werden können.

Sollten sich Träger an Sie wenden, bei denen wegfallende Drittmittel, z.B. Spenden, Teilnehmerbeträge etc. zu strukturellen Problemen führen, bitte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

ich auch hier um Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Fachabteilung unseres Hauses. Es ist zu prüfen, ob ein Ausgleich durch Billigkeitsleistungen des Landes gemäß Abschnitt A – Teil II „VV zu § 53 LHO“ erfolgen kann. Dies gilt auch bei Trägern, die möglicherweise vor strukturellen Problemen stehen, da eine Bewilligung (z.B., weil die Maßnahme aktuell nicht durchgeführt werden kann) nicht gewährt oder nicht im vorgesehenen Umfang gewährt werden kann.

Buchungstechnische Hinweise:

Bei noch zu bewilligenden Maßnahmen, die überwiegend als strukturelle Förderungen zur Vermeidung existenzieller Härten gewährt werden, und bei allen Maßnahmen, die als Billigkeitsleistungen des Landes gewährt werden, sind neue Haushaltsstellen zu verwenden, um diese Maßnahmen von den „regulären“ Maßnahmen unterscheiden zu können. Die Einrichtung dieser Haushaltsstellen ist noch nicht abgeschlossen. Sobald sie zur Verfügung stehen, werden Sie entsprechende Hinweise zur Buchung dieser Maßnahmen in den Mittelbereitstellungserlassen unserer Fachabteilungen erhalten.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass diese Regelungen nur für Maßnahmen gelten, die unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dienen.

Maßnahmen, die uneingeschränkt durchgeführt werden können, sind im Rahmen der „regulären“ VV zu § 44 LHO abzuwickeln.

Im Auftrag

Gez. Wolfram Kullmann